

Finanzamt Eichstätt
85071 Eichstätt

Herrn
Bräuherr
Günther
Raiffeisenstr 7

8071 Stammham

Grundsteuermeßbescheid für

Herrn und Frau
Günther und
Ingrid Bräuherr
Raiffeisenstr 7

8071 Stammham

Neuveranlagung auf den 1.1.1994

**A. Für das Einfamilienhaus
in Stammham, Raiffeisenstr 7**

wird der Grundsteuermeßbetrag zum 1.1.1994 auf 94,64 DM festgesetzt.

Eigentümer: Herr Günther Bräuherr
Frau Ingrid Bräuherr

B. Berechnung des Steuermeßbetrages

Einheitswert 36400 DM x Steuermeßzahl 2,6 v.T. = 94,64 DM

C. Erläuterungen

Der Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen beide Ehegatten.

Aufgrund dieses Bescheides ist keine Zahlung an das Finanzamt (Finanzkasse) zu leisten. Der Grundsteuermeßbetrag ist lediglich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die von der Gemeinde mit einem gesonderten Grundsteuerbescheid festgesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

- 1.1 Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorgenannten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- 1.2 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
- 1.3 Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf gegen den - Grundsteuermeßbescheid - Zerlegungsbescheid - einlegen, kann die zur Erhebung der Grundsteuer berechnete Gemeinde den angefochtenen Bescheid der Festsetzung der Grundsteuer zugrunde legen.